



**Gemeindeamt Fließ**  
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**  
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333  
**Email:** [gemeinde@fliess.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@fliess.tirol.gv.at)

# PROTOKOLL

über die 2. Gemeinderatssitzung am 14. März 2005

**BEGINN:** 20.00 Uhr

**ANWESENDE:**

<b>BGM Ing. Bock Hans-Peter</b>	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
<b>Vzbgm. Mag. Ing. Huter Wolfgang</b>	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
<b>GV Waldegger Peter</b>	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
<b>GR Gigele Reinhold</b>	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
<b>GR Fritz Rudolf</b>	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
<b>GR Mag. Knabl Manfred</b>	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
<b>GR KR Gitterle Sebastian</b>	ÖVP Einheitsliste der Fraktionen Eichholz, Urgen, Niedergallmigg
<b>GV Knabl Günter</b>	ÖVP Einheitsliste der Fraktionen Eichholz, Urgen, Niedergallmigg
<b>GV Mag. Jäger Reinhold</b>	ÖVP Einheitsliste Dorf – Berg (Jäger Reinhold)
<b>GR Schranz Siegfried</b>	ÖVP Einheitsliste Dorf – Berg (Jäger Reinhold)
<b>GR Schwarz Ewald</b>	ÖVP Einheitsliste Dorf – Berg (Jäger Reinhold)
<b>GR Hairer Walter</b>	Einheitsliste Piller
<b>GR Walser Hugo</b>	Für Hochgallmigg
<b>GR<sup>in</sup> Orgler Martha</b>	ÖVP Hochgallmigg – Orgler Martha
<b>EGR Spiß Markus</b>	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)
<b>EGR Lang Karl</b>	Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)

**ENTSCHULDIGT:**

**GR File Christian** Sozialdemokraten und Parteifreie (Bock H.P.)

**TAGESORDNUNG:**

- 1.) **Eröffnung und Begrüßung – Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.**
- 2.) **Genehmigung des Protokolls der 1. Gemeinderatssitzung vom 11. Februar 2005;**
- 3.) **Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder.**
- 4.) **Information durch den Bürgermeister**
- 5.) **Grundangelegenheiten (Kauf, Verkauf, Tausch)**
- 6.) **Allgem. u. erg. Bebauungsplan Graber - Urgen**
- 7.) **Bericht des Überprüfungsausschusses**
- 8.) **Vorlage und Beschlussfassung der Jahresrechnung 2004**
- 9.) **Abgaben und Gebühren (Wasser, Kanal...) – Beratung und Beschlussfassung**
- 10.) **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

**1.) Begrüßung und Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter**

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 2. Sitzung des Gemeinderates um 20.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

**2.) Genehmigung des Protokolls der 1. Gemeinderatssitzung vom 11.02.2005**

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 1. Gemeinderatssitzung vom 11.02.2005 mit 14 Stimmen (1 Gemeinderatsmitglied hat sich wegen Nichtanwesenheit bei der 1. Gemeinderatssitzung der Stimme enthalten).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen:

- Förderungen
- Auftragsvergaben
- Deponie Urgen-Hochgallmigg

**3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder**

Von Seiten der Zuhörer werden keine anfragen an den Bürgermeister bzw. die Gemeinderäte gestellt.

**4.) Information durch den Bürgermeister**

- a.) Der Bürgermeister informiert, dass Herr Schlatter Karl einen Einspruch gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 11.02.2005 (Grundverkauf an Schmid Angelika und Christian) eingebracht hat. Mittlerweile konnte diese Angelegenheit zwischen den beiden Grundstücksnachbarn geklärt werden. Die Forderungen des Herrn Schlatter werden in den Baubescheid aufgenommen. Über die Wiederherstellung der Zufahrt zum unbebauten Grundstück des Herrn Schlatter Karl wird eine eigene Niederschrift verfasst und dem Bauakt beigelegt.
- b.) Der Bürgermeister berichtet über den Vorschlag der Verantwortlichen in Meano gemeinsam ein Fresko zu gestalten (ein Teil in Meano, ein Teil in Fließ). Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Einzelheiten vom Kulturausschuss erhoben werden sollten, wobei die Kosten ein mitbestimmender Faktor bei der Umsetzung sein sollten.
- c.) Der Bürgermeister berichtet, dass das Museum Fließ gemeinsam mit dem Turmmuseum in Ötz den Tiroler Museumspreis bekommen hat. Die feierliche Übergabe findet am 20.05.2005 um 17.00 Uhr vor dem Museum statt. Die Kosten für diese Übergabe (ca. 30 Ehrengäste) werden vom Land und von der Gemeinde jeweils zur Hälfte getragen. Zu dieser Feier ist natürlich auch der gesamte Gemeinderat eingeladen.
- d.) Der Bürgermeister informiert, dass der Einsatz der Bürgermeister für den Fortbestand des ASI keinen Erfolg gebracht hat. Es wird sich in nächster Zeit entscheiden ob der Verein eventuell schon heuer aufgelöst wird.
- e.) Der neue LKW ist mittlerweile (mit Verspätung) im Bauhof eingetroffen. Ein Teil der Gemeinderäte konnte dieses moderne Fahrzeug vor der Gemeinderatssitzung besichtigen.
- f.) Der Bürgermeister berichtet, dass mit dem Hochgallmiggger Männerchor eine Lösung für die Abhaltung der Proben gefunden werden konnte. Der Turnsaal wird den Chören von Hochgallmigg zur Verfügung gestellt. Sobald die angeforderten Schlüssel da sind, kann mit der Benützung begonnen werden. Für die Reinigung ist prinzipiell jeder Benutzer selber verantwortlich. Die Raumpflegerin Tomaschko Elisabeth hat sich jedoch bereit erklärt diese Arbeiten vorerst zu übernehmen.

## 5.) Grundangelegenheiten (Kauf, Verkauf, Tausch)

- a.) Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Eheleuten Schmid Angelika und Christian einen Grundstreifen von 10 m<sup>2</sup> aus der Gp. 5491 zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 76,85/m<sup>2</sup> (gesamt 768,50 €) und ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung zur Zahlung fällig. Die Kosten für die Vermessung, Vertragserstellung und Verbücherung gehen zu Lasten der Käufer.
- b.) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, vom Land Tirol eine Teilfläche von ca. 150 m<sup>2</sup> aus der Gp. 5641/8 zum Preis von € 21,50 pro m<sup>2</sup> zu erwerben. Diese Fläche grenzt im Osten an das Bauhofareal, sodass eine bessere Ausnützung (Zwischenlager für Strauchschnitt...) ermöglicht wird. Der Kaufpreis von € 3.225,- muss vor der Vermessung angezahlt werden. Die genaue Abrechnung erfolgt erst nach Vorliegen der Vermessungsurkunde.

## 6.) Allgem. u. erg. Bebauungsplan Graber - Urgen

### Erläuterungsbericht zum allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan „A39/E1 Urgen 2“

- Lage des Planungsgebietes: Im Weiler Urgen Siedlung.
- Widmung: Wohngebiet, Landwirtschaftliches Mischgebiet.
- Verkehrsmäßige Erschließung: Der Planungsbereich wird über die bestehende Straße im Bereich der Gpn. 2716/1 (Gemeinde Fließ) und 5553/1 (Öffentliches Gut) erschlossen.
- Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet: Alle Bauplätze im Planungsgebiet sind bereits mit Wohngebäuden bebaut.
- Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes: Das Planungsgebiet umfasst die Gpn. 2617/3 bis 2617/6, die sich in einer Baureihe südlich des eigentlichen verdichteten Siedlungsgebietes Urgen befinden. Für das Siedlungsgebiet Urgen besteht seit langem der Teilbebauungsplan „Urgnerfeld“, der im Zusammenhang mit dem verdichteten Siedlungsgebiet erstellt wurde und in dem für den verdichteten Siedlungsbereich auch die besondere Bauweise festgelegt wurde. Im Bereich der vier gegenständlichen Bauplätze wurde jedoch im damaligen Teilbebauungsplan aufgrund der größeren Grundstücke die offene Bauweise festgelegt.

Nun ist im Bereich der Gp. 2716/5 ein Zu- bzw. Aufbau beim bestehenden Wohnhaus geplant, der jedoch im vorliegenden Ausmaß nur realisierbar ist, wenn eine Reduktion der einzuhaltenden Mindestgrenzabstände erfolgt. Bei einer diesbezüglichen Besprechung in der Gemeinde wurde festgehalten, dass eine solche Reduktion (Abstandsberechnung mit dem Faktor 0,4 anstatt 0,6) aus fachlicher Sicht vertretbar ist, zumal die vier Bauplätze direkt an das in verdichteter Bauweise bebaute Siedlungsgebiet Urgen angrenzen. Auch seitens der Gemeinde wird eine Reduzierung der Mindestgrenzabstände angestrebt, sodass Wohnraum für Weichende geschaffen werden kann.

Der allgemeine und ergänzende Bebauungsplan „A39/E1 Urgen 2“ enthält folgende Kenntlichmachungen:

- 1) **Nutzungsbeschränkungen:** Keine.

Der allgemeine Bebauungsplan „A39/E1 Urgen 2“ enthält folgende Festlegungen:

- 1) **Verlauf der Straßenfluchtlinie:** Da die HAUPTerschließungsstraße im Bereich der Gpn. 2716/1, 5553/1 und 5553/2 gemäß dem digitalen Kataster eine ausreichende Breite aufweist, wird die Straßenfluchtlinie entlang der Grundgrenze der Verkehrsfläche festgelegt. Diese Festlegung erfolgt auch unter Berücksichtigung der festgelegten Straßenfluchtlinien im damaligen Teilbebauungsplan.
- 2) **Mindestbaudichte:** Wird mittels der Baumassendichte angegeben und mit dem Wert 1,2 festgelegt. Durch diese Dichtefestlegung wird eine zweckmäßige Ausnutzung der für eine Wohnbebauung gut ausgeformten Bauplätze sichergestellt.

Der ergänzende Bebauungsplan „A39/E1 Urgen 2“ enthält folgende Festlegungen:

- 3) **Verlauf der Straßenfluchtlinie:** Es werden keine weiteren Straßenfluchtlinien festgelegt.
- 4) **Verlauf der Baufluchtlinie:** Die Baufluchtlinie wird zur HAUPTerschließungsstraße hin grundsätzlich mit einem Abstand von 3,0 m zur Straßenfluchtlinie festgelegt, lediglich im Bereich der bestehenden Gebäude auf der Gp. 2716/6 und 2716/3, die bereits derzeit näher an die Verkehrsfläche heranragen, wird die Baufluchtlinie entlang des Gebäudebestandes fixiert. Durch die festgelegten Baufluchtlinien wird neben einem ausreichend großen Abstand der Hauptgebäude zu den Verkehrsflächen auch eine gute bauliche Nutzung der Grundstücke ermöglicht.
- 5) **Höchstgröße der Bauplätze:** Wird mit 650m<sup>2</sup> festgelegt. Diese Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der bestehenden Grundstücksgrößen im Planungsgebiet.
- 6) **Bauweise:** Wie bereits im damaligen Teilbebauungsplan wird für die vier Bauplätze auch nun die offene Bauweise festgelegt, wobei weiters festgelegt wird, dass anstatt der Mindestgrenzabstände nach § 6 Abs. 1 lit. b, TBO 2001 jene nach § 6 Abs. 1 lit. a, TBO 2001 einzuhalten sind. Durch die Reduzierung der einzuhaltenen Mindestgrenzabstände soll vor allem die Errichtung von neuem Wohnraum für Weichende ermöglicht werden.
- 7) **Maximale Gebäudehöhe:** Die maximale Gebäudehöhe wird mit drei oberirdischen Geschossen, einer traufenseitigen Wandhöhe von 9,0 m sowie einer Wandhöhe von 11,0 m festgelegt. Durch diese Festlegungen soll ein maximal dreigeschossiges Gebäude ermöglicht werden, wobei das Dach direkt auf der dritten Geschossdecke aufliegt (ohne Kniestock und somit ohne einem zusätzlich ausgebautem Dachgeschoss). Diese Höhenfestlegung ermöglicht eine gute bauliche Nutzung der Bauplätze und ist hinsichtlich des Straßen- und Ortsbildes vertretbar.

- *Der Gemeinderat beschließt die Auflage des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A39/E1 Urgen 2“ mit 14 Stimmen und einer Stimmenthaltung. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zu den Entwürfen des allgemeinen und des ergänzenden Bebauungsplanes eingereicht werden.*
- *Der Gemeinderat beschließt den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan „A39/E1 Urgen 2“ mit 14 Stimmen und einer Stimmenthaltung. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.*

## 7.) Bericht des Überprüfungsausschusses

*Der Überprüfungsausschuss hat am 2. März 2005 eine Prüfung durchgeführt und dabei auch die Jahresrechnung 2004 eingehend behandelt. Der Obmann des Überprüfungsausschusses trägt das Protokoll wie folgt vor:*

		Fließ, am 02.03.05	
<b>Protokoll-Überprüfungsausschuss</b>			
<b>Anwesende:</b>			
	Schranz Siegfried		
	Hairer Walter		
	Mag. Knabl Manfred		
	Erhart Daniel		
<b>Angaben aller Beträge in Euro!</b>			
<b>KASSASTÄNDE:</b>			
	Gesamtbestand	Einnahmen	9.141.405,40
		Ausgaben	<u>8.762.808,52</u>
		Stand	<u><u>378.596,88</u></u>
<b>KONTEN:</b>			
	RAIBA	344.191,10	
	SPARVOR	29.924,18	
	HYPO	4.481,60	
	BUAK	<u>0,00</u>	
	STAND	<u><u>378.596,88</u></u>	
<b>BELEGPRÜFUNG:</b>			
	Stichprobenartige Überprüfung folgender Belege:		
	SPARVOR	1302 - 1307	
	RAIBA	1227 - 1261 u. 650 - 661	
	HYPO	1952 - 1954	
<b>Prüfung der Jahresrechnung 2004</b>			
<b><u>HAUSHALT:</u></b>			
<b>Ordentlicher Haushalt</b>			
	Einnahmenvorschreibung	5.467.996,74	
	Ausgabenvorschreibung	<u>4.758.887,43</u>	
	Ergebnis	<u><u>709.109,31</u></u>	
	Voranschlag	<u>0,00</u>	
<b>Außerordentlicher Haushalt</b>			
	Einnahmenvorschreibung	405.572,44	
	Ausgabenvorschreibung	<u>542.007,07</u>	
	Abgang	<u><u>-136.434,63</u></u>	
	Voranschlag	<u>0,00</u>	

**Einnahmen - Steuern - Vergleich mit Vorjahren:**

	2004	2003	2002
Grundsteuer A	4.191,00	4.207,00	4.226,00
Grundsteuer B	88.596,00	75.947,00	64.730,00
Kommunalsteuer	205.652,00	197.260,00	189.383,00
Vergnügungssteuer	4.739,00	524,00	26,00
Hundesteuer	3.292,00	3.016,00	2.830,00
Verwaltungsabgaben	14.986,00	12.827,00	18.706,00
Sonstige Gemeindeabgaben	2.778,00	2.817,00	2.871,00
<b>Summe</b>	<b>324.234,00</b>	<b>296.598,00</b>	<b>282.772,00</b>

**Weiter Einnahmen:**

	2004	2003	2002
Abg. Ertragsanteile	1.729.921,00	1.676.925,00	1.739.532,00
Abg. Nach der TBO	37.705,00	32.245,00	44.340,00
Benützungsgem. gemäß FAG	478.864,00	426.766,00	379.332,00
Verkaufs- u. Leistungserlöse	205.492,00	183.286,00	225.020,00
Sonstige Einn. aus wirtschaftl. Tätigkeit	133.292,00	110.529,00	127.406,00
Lfd. Transferzahlungen (Zuschüsse Beitr.)	1.030.877,00	957.468,00	1.101.016,00
Gewinnentnahme d. Gde. von Untern.	0,00	347.272,00	75.310,00
<b>Summe</b>	<b>3.616.151,00</b>	<b>3.734.491,00</b>	<b>3.691.956,00</b>
<b>Summe fortdauernde Einnahmen</b>	<b>3.940.385,00</b>	<b>4.031.089,00</b>	<b>3.974.728,00</b>

**Ausgaben:**

	2004	2003	2002
Bezüge der Organe	51.117,00	53.779,00	49.428,31
Personalaufwand	905.310,00	865.893,00	782.344,84
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter	128.784,00	117.188,00	96.759,01
Sonstige Verwaltung u. Betriebsaufwand	874.206,00	783.048,00	799.020,03
Lfd. Transferzahlungen (KH, Schulen usw.)	790.981,00	728.966,00	658.660,03
Gewinnentnahme d. Gde. von Untern.	0,00	347.272,00	131.779,94
Zufuhr zu Rücklagen	981,00	1.115,00	2.637,47
<b>Summe fortd. Ausgaben ohne Schuldend.</b>	<b>2.751.379,00</b>	<b>2.897.261,00</b>	<b>2.520.629,63</b>

**Ermittlung der Finanzlage:**

Summe fortdauernde Einnahmen	3.940.385,00	4.031.089,00	3.974.728,00
minus Summe fortdauernde Ausgaben	2.751.379,00	2.897.261,00	2.520.629,00
Bruttoergebnis der fortd. Gebarung	1.189.006,00	1.133.828,00	1.454.099,00
minus lfd. Schuldendienst (Zins u. Tilgung)	674.895,00	613.182,00	682.725,00
Verschuldungsgrad in %	56,76	54,08	46,95
Nettoergebnis fortdauernde Gebarung	514.111,00	520.646,00	771.374,00

**Verschuldungsgrad:**

2004	56,76 %
2003	54,08 %
2002	46,95 %

**Anmerkung:**

21 - 50 % mittlere Verschuldung  
51 - 80 % starke Verschuldung  
über 80 % Vollverschuldung

**SCHULDENDIENST:**

Kategorie I	(stehen keine Einnahmen gegenüber):	
	Stand 01.01.2004	657.106,98
	Tilgung	185.262,58
	Zins	16.503,47
	Stand 31.12.2004	<u>471.844,40</u>
Kategorie II	Stand 01.01.2004	8.257.822,69

Neuaufnahme		50.000,00 WVA-Ngm.
Neuaufnahme		50.000,00 ABA-Maloar
Tilgung		301.233,64
Zins		<u>199.866,91</u>
Stand 31.12.04		<u>8.056.589,05</u>
Gesamtschulden	01.01.2004	8.914.929,67
	31.12.2004	8.528.433,45
Tilgung gesamt		486.496,22
Zins gesamt		<u>216.370,38</u>
Summe		<u>702.866,60</u>
Zinersätze gesamt		445.009,73

#### LEASINGVERPFLICHTUNGEN:

	Anfangsstand	Stand per 01.01.	Tilgung	Zinsen	Stand per 31.12.
VS-Hochgallmigg	377.898,74	179.608,00	21.051,00	6.522,00	158.557,00
HS-Fließ	553.534,44	362.628,00	66.361,00	14.266,00	296.267,00
VS-Urgen	205.846,36	113.777,89	17.555,89	4.767,00	96.222,00
VS-Eichholz	271.345,10	136.846,70	21.114,70	5.869,00	115.732,00
Summe der Leasingverpflichtungen		792.860,59	126.082,59	31.424,00	666.778,00

#### PRO KOPF- VERSCHULDUNG:

2004	(3000 EW)	2.842,81
2003	(3000 EW)	2.971,64
2002	(3000 EW)	2.871,61
2001	(3000 EW)	2.948,61

#### RÜCKLAGEN:

Weideverbesserung	46.824,66
Betriebsmittel	<u>80.468,92</u>
Summe	<u>127.293,58</u>

#### EINMALIGE ZUSCHÜSSE VON BUND UND LAND:

Zuwendung zu Waldaufsichtskosten	39.958,00
VS-Fließ, Bedarfszuweisung	4.000,00
Zuschuss Steppenhänge	46.772,92
Ablöse L 17	150.000,00
Asphaltierungen, Bedarfszuweisung	60.000,00
Ankauf LKW, Bedarfszuweisung	117.000,00
Mauer Bauhof, Bedarfszuweisung	20.000,00
Friedhoferweiterung, Bedarfszuweisung	40.000,00
WVA-Ngm. Landeszuschuss	16.467,64
ABA-Eichholz, Landeszuschuss	<u>36.714,42</u>
	<u>530.912,98</u>

#### FINANZKRAFT:

Eigenen Steuern : Abgaben Ertragsanteile = Finanzkraft  
 $324.234,00 : 1.729.921,00 = 18,74 \%$  (2003 -17,70 % / 2002 - 16,25 %)

#### Schülertransporte 2004:

Firma Kogoj	145.014,80
Schwarz Ewald	10.900,90
Transporte Piller - Wenns	1.600,00
<b>Summe</b>	<b>157.515,70</b>
Zuschuss FLD	-70.890,80
Zuschuss Land	-44.305,00
<b>Aufwand</b>	<b>42.319,90</b>

## RÜCKSTÄNDE:

Die Rückstände wurden vom Überprüfungsausschuss durchgesehen, bis auf einen Fall konnten keine gravierenden Mängel festgestellt werden.

Wassergebühr	6.076,71
Zählermiete	216,86
Kanalgebühr	13.357,64
Grundsteuer A	6,19
Grundsteuer B	17.379,94
Abr. Heilbehelfe	450,78
Kommunalsteuer	1.698,87
Hundesteuer	229,47
Grundgebühr Müll	3.290,38
Sperrmüll	154,87
Container Verkauf	124,98
Pachtschilling	60,55
Friedhofgebühr	282,30
Weidesteuer	5,80
Grundgebühr Müll Betriebe	-0,01
Landw.-Förderung	-2,75
Tierseuchenbeitrag	30,03
Biomüll	1.718,83
Restmüll	3.375,98
Meldebestätigungen	8,97
Kanalgebühr Pauschal	187,39
Mahngebühren/Säumniszuschlag	4.637,36
Kanalanschlussgebühr einmalig	7.783,89
Wasseranschlussgebühr	10.525,09
Kanalanschlussgebühr laufend	25.366,61
<u>Summe Rückstände Personen</u>	<u>96.966,73</u>
Gemeindeblatt	30,89
Ertragsanteile	171.168,00
Tierseuchenbeitrag Durchläufer	-30,03
<b><u>Gesamtrückstände per 31.12.04</u></b>	<b><u>268.135,59</u></b>
<b>Rückstände Personen per 31.12</b>	<b>96.966,73</b>
<b>bezahlt per 15.02.05</b>	<b>-7.599,71</b>
<b>noch nicht fällige Rückstände</b>	<b>-13.406,10</b>
<b>Rückstand per 15.02.05</b>	<b>75.960,92</b>
<b>-&gt; davon uneinbringlich (GV)</b>	<b>-59.239,13</b>
<b>Summe</b>	<b>16.721,79</b>

## ÜBERSCHREITUNGEN:

Der Überprüfungsausschuss sah sämtliche Überschreitungen über € 1.453,50 durch.

Die Überschreitungen kamen durch unvorhersehbare Aufwendungen oder unvorhersehbare Preissteigerungen zustande.

Für alle einmaligen Ausgaben die nicht veranschlagt sind, empfiehlt der Überprüfungsausschuss in Zukunft nicht nur die Ausgaben sondern auch deren Überschreitungen zu beschließen.

## ZUSAMMENFASSUNG:

Der Überprüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

- Die Überschreitungen zu genehmigen
- Der Jahresrechnung zuzustimmen
- Der Finanzverwaltung für die saubere und ordnungsgemäße Buchführung zu danken.

Ende:

23.00 Uhr

Der Obmann:  
GR Schranz Siegfried

## 8.) Vorlage und Beschlussfassung der Jahresrechnung 2004

Die Gemeindegassenverwalter Erhart Daniel und Kathrein Myriam tragen die wichtigsten Details aus der Jahresrechnung 2004 vor und stehen gemeinsam mit dem Bürgermeister Rede und Antwort.

<b>Ordentlicher Haushalt</b>		
Einnahmenvorschreibung	€	5.467.996,74
Ausgabenvorschreibung	€	4.758.887,43
<b>Jahresergebnis</b>	<b>€</b>	<b>709.109,31</b>
<b>Außerordentlicher Haushalt</b>		
Einnahmenvorschreibung	€	405.572,44
Ausgabenvorschreibung	€	542.007,07
<b>Jahresergebnis</b>	<b>€</b>	<b>-136.434,63</b>
<b>Gesamtübersicht über den OH.</b>		
	Einnahmen	Ausgaben
Vertretungskörper u. allgem. Verwaltung	€ 7.955,99	330.463,08
öffentl. Ordnung u. Sicherheit	€ 63.236,89	109.385,38
Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	€ 287.221,89	877.473,21
Kunst, Kultur und Kultus	€ 48.843,53	164.254,53
Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	€ 20.770,00	191.075,25
Gesundheit	€ 60.917,65	399.104,59
Straßen-u. Wasserbau, Verkehr	€ 684.662,45	688.398,85
Wirtschaftsförderung	€ 0,00	72.870,61
Dienstleistungen	€ 1.569.692,41	1.644.533,54
Finanzwirtschaft	€ 2.487.421,42	281.324,60
Summe ohne Abwicklung Vorjahr	€ 5.230.722,23	4.758.883,64
<b>Gesamtübersicht über die außerordentlichen Ein- Ausgaben</b>		
	Einnahmen	Ausgaben
<b>Güterweg Eichholz</b>		
Interessentenbeiträge Eichholz	€	57.434,63
Bedarfszuweisung	€ 60.000,00	
Anteilsbetrag d. ordentl. Haushaltes	€ 0,00	
<b>Summe</b>	<b>€ 60.000,00</b>	<b>57.434,63</b>
	Einnahmen	Ausgaben
<b>WVA Niedergallmigg</b>		
Wasserversorgung Niedergallmigg	€	114.708,12
WLF Darlehen	€ 50.000,00	
Zuschuss des Landes	€ 16.467,64	
Anteilsbetrag d. ordentl. Haushaltes	€ 40.240,48	
<b>Summe</b>	<b>€ 106.708,12</b>	<b>114.708,12</b>

<b>Erweiterung WVA Gogles</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis Vorjahr	€	16.000,00
<b>Summe</b>	<b>€ 0,00</b>	<b>16.000,00</b>
<b>WVA Gogles</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
Rechnungsergebnis Vorjahr	€	20.000,00
<b>Summe</b>	<b>€ 0,00</b>	<b>20.000,00</b>
<b>ABA BA03</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
BA 03 Piller	€	0,00
Rechnungsergebnis Vorjahr	€	65.000,00
<b>Summe</b>	<b>€ 0,00</b>	<b>65.000,00</b>
<b>ABA BA06</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
BA 06 Kanal Eichholz	€	124.133,40
Zuschuss Land	€ 36.714,42	
Anteilsbetrag des ordentl. Haushaltes	€ 87.418,98	
<b>Summe</b>	<b>€ 124.133,40</b>	<b>124.133,40</b>
<b>ABA Maloar</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
ABA Maloar	€	144.730,92
WLF-Darlehen	€ 50.000,00	
Anteilsbetrag des ordentl. Haushaltes	€ 64.730,92	
<b>Summe</b>	<b>€ 114.730,92</b>	<b>144.730,92</b>

*Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an den Vizebürgermeister Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang und verlässt den Sitzungssaal. An Stelle des Bürgermeisters übt der Ersatzgemeinderat Spiss Markus das Stimmrecht aus.*

*Vizebürgermeister Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang stellt fest, dass der Rechnungsabschluss 2004 in der Zeit von 16.02.2005 bis 09.03.2005 nach den Richtlinien der TGO zur „Allgemeinen Einsichtnahme“ im Gemeindeamt aufgelegt ist. Er stellt den Rechnungsabschluss 2004 nochmals zur Diskussion.*

*Die Beschlussfassung wird zweigeteilt vorgenommen:*

- 1. Auf Antrag von Vizebürgermeister Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang beschließt der Gemeinderat die Ausgabenüberschreitungen über € 1.453,50 einstimmig.*
- 2. Weiters beschließt der Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2004 in seinem gesamten Umfang einstimmig.*

*Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter wird sodann wieder in den Sitzungssaal gerufen.*

*Der Vizebürgermeister Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang stellt somit fest, dass der Rechnungsabschluss 2004 im gesamten Umfang vom Gemeinderat nunmehr einstimmig beschlossen wurde. Damit ist auch die Entlastung des Bürgermeisters Ing. Bock Hans-Peter als Rechnungsleger für das Rechnungsjahr 2004 einstimmig gegeben.*

*Der Vizebürgermeister bedankt sich im Namen des Gemeinderates bei der gesamten Gemeindeverwaltung. Er spricht dem Bürgermeister für das äußerst positive Jahresergebnis, für die erhaltenen Zuschüsse und Bedarfszuweisungen und für die sparsame und weitblickende Darlehenspolitik seinen*

*persönlichen und aufrichtigen Dank aus. Damit übergibt er den Vorsitz wieder an den Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter zurück.*

*Der Bürgermeister gibt den Dank an den gesamten Gemeinderat weiter. Ein einstimmiger Beschluss der Jahresrechnung und des Budgets ist immer ein Zeichen für eine gute Zusammenarbeit zum Wohl der gesamten Gemeinde. Er wünscht sich auch für die Zukunft ähnlich gute Jahresabschlüsse vorlegen zu können*

## **9.) Abgaben und Gebühren (Wasser, Kanal...) – Beratung und Beschlussfassung**

### **a.) Wasserleitungsgebührenordnung:**

*Der Gemeinderat beschließt nach eingehender Diskussion die Wasserleitungsgebührenordnung wie folgt einstimmig:*

## **WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG**

**Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 14. März 2005 aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG, BGBl. I Nr. 156/2004, nachfolgende Wasserleitungsgebührenordnung beschlossen:**

### **§ 1**

#### **EINTEILUNG DER GEBÜHREN**

**Zur Deckung der Kosten des Aufwandes der Gemeindewasserleitung erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in der Form einer Anschlussgebühr und einer laufenden Gebühr (Wassergebühr).**

### **§ 2**

#### **ANSCHLUSSGEBÜHR**

- 1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung oder Erweiterung der Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr. Hierdurch wird das privatrechtliche Entgelt für die Durchführung des Anschlusses gem. § 3 der Wasserleitungsordnung nicht berührt.**
- 2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.**
- 3. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbauten von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht bei Baubeginn insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.**

### **§ 3**

#### **WASSERGEBÜHR**

**Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Gemeindewasserleitung für die laufende Benützung eine Jahresgebühr. Diese wird vom Gemeinderat nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb und die laufende Erhaltung der Anlage, für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage und für die Verzinsung und Tilgung der von der Gemeinde aufgewendeten Mittel unter Berücksichtigung der zu erwartenden Lebensdauer der Anlage festgesetzt. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Wasserbezug.**

### **§ 4**

#### **BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ANSCHLUSSGEBÜHREN**

- 1. Berechnungsgrundlage ist die Baumasse des Gebäudes in Kubikmetern. Die Baumasse ist im Sinne der Bestimmungen des § 2 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl. Nr. 22/1998, nach der derzeit gültigen Fassung zu ermitteln.**

- a) Alle am Wohnobjekt angebauten Nebengebäude wie Garagen, Stallgebäude, Milchkamern, Schnapsbrennhütten, Holzschuppen (auch in Holzbauweise) werden in die Baumassenermittlung in voller Höhe eingerechnet. Weiters werden auch alle freistehenden Garagen, Holzschuppen etc. soweit sie nicht unter Punkt b) befreit werden können, in die Baumassenberechnung aufgenommen.
- b) Von der Wasseranschlussgebühr gänzlich befreit sind Stadel von Wirtschaftsgebäuden, ausgesprochen landwirtschaftlich genutzte Garagen, Stellplätze, Holz- und Geräteschuppen, Gartenhäuser etc. die weder an das Wohnobjekt angebaut, noch einen Wasser- oder Kanalanschluss besitzen.
- c) Die unter Punkt b) genannten Garagen sind nur insofern von der Wasseranschlussgebühr befreit, als unter Punkt a) bereits pro Wohneinheit mindestens eine Garage berechnet wurde. Wenn dies nicht der Fall ist, wird pro Wohnung aus diesem Titel jeweils eine Garage mit 70 m<sup>3</sup> Baumasse für die Berechnung der Wasseranschlussgebühren hinzugerechnet.
2. Die Anschlussgebühr beträgt €1,14 pro Kubikmeter Baumasse.
3. Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von €15,00 pro m<sup>3</sup> Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.
4. Bei unverbauten Grundstücken ist eine Anschlussgebühr in der Höhe von €250,00 zu entrichten.  
Bei späterer Verbauung wird der Betrag von €250,00 nicht rückvergütet.
5. Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben.

## § 5

### BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER WASSERGEBÜHR

1. Die Wassergebühr setzt sich aus einer Bereitstellungsgebühr und einer weiteren Gebühr zusammen.

Für die Bereitstellungsgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Punkte:

- a) Private Haushalte nach Personen und Jahr:

Personen im Haushalt	Punkte	Preis in Euro
1 Person	1	26,65
2 Personen	1,40	37,31
3 Personen	1,80	47,97

Die Bereitstellungsgebühr für private Haushalte erhöht sich mit jeder weiteren haushaltszugehörigen Person mit dem Faktor 0,4.

- b) Zweitwohnsitze (weitere Wohnsitze)

Bei Zweitwohnsitzen wird die Hälfte der Grundgebühr von Hauptwohnsitzen eingehoben.

Personen im Haushalt	Punkte	Preis in Euro
1 Person	0,50	13,33
2 Personen	0,70	18,66
3 Personen	0,90	23,99

Die Bereitstellungsgebühr für private Haushalte erhöht sich mit der weiteren haushaltszugehörigen Person mit dem Faktor 0,4.

c) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen

ca) Fremdenverkehrsbetriebe

Die Bereitstellungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Nächtigungen und ist pro Gästenächtigung mit folgenden Punkten bewertet.

	Punkte	Preis in Euro
in Privatzimmern	0,002	0,05
in Beherbergungsbetrieben	0,002	0,05
in Ferienwohnungen	0,002	0,05

Für die Ermittlung der Nächtigungen ist das Nächtigungsergebnis des dem Wasserabrechnungszeitraumes vorhergehenden Kalenderjahres heranzuziehen.

cb) Fremdenverkehrsbetriebe nach der Anzahl der Sitzplätze

	Punkte	Preis in Euro
pro Sitzplatz mit	0,08	2,13

cc) Gewerbebetriebe

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Bereitstellungsgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien,...) dient die Anzahl der Beschäftigten.

	Punkte	Preis in Euro
pro Beschäftigten	0,2	5,33

Stichtag für die Bemessung der Gebühr nach § 5 Abs. 1 ist jeweils der 01. Jänner, 01. April, 01. Juli, 01. Oktober.

Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührenschriftung unberücksichtigt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet Veränderungen rechtzeitig zum jeweiligen Stichtag der Gemeinde bekannt zu geben. Ausnahme: Alle Haushalte werden zum Vorschreibzeitraum automatisch von der Gemeinde abgeglichen.

2. Die weitere Gebühr entsteht mit der Abnahme von Trinkwasser und richtet sich nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch

Die Wassergebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch €0,41

**a) Haushalte**

Mit der Entrichtung der vorgeschriebenen Bereitstellungsgebühr ist die Mindestmenge des Wasserverbrauches pro Jahr beglichen.

Die Höhe der Mindestmenge für einen privaten Haushalt inklusive 1 Person beträgt 65 m<sup>3</sup>. Für jede weitere im Haushalt zugeordnete Person werden 26 m<sup>3</sup> hinzugerechnet.

Die Höhe der Mindestmenge für einen privaten Haushalt (Zweitwohnsitz) inklusive 1 Person beträgt 32,5 m<sup>3</sup>. Für jede weitere im Haushalt zugeordnete Person (Zweitwohnsitz) werden 13 m<sup>3</sup> hinzugerechnet.

Der tatsächliche Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler ermittelt. Wassermengen die über die Mindestmenge hinausgehen, werden gemäß der im § 5 Abs. 2 lit. a) angeführten Wassergebühr verrechnet.

**b) Betriebe:**

Mit der Entrichtung der vorgeschriebenen Bereitstellungsgebühr ist die Mindestmenge für

- 0,13 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Gästenächtigung in Ferienwohnungen
- 0,13 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Gästenächtigung in Privatzimmern
- 0,13 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Gästenächtigung in Beherbergungsbetrieben
- 5,20 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Sitzplatz und
- 13,00 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch pro Beschäftigten

beglichen.

Wassermengen die über die Mindestmenge hinausgehen, werden gemäß der im § 5 Abs. 2 lit. a) angeführten Wassergebühr verrechnet.

3. Die Wasserzähler sind jeweils in der letzten Märzwoche abzulesen.

4. Die Bereitstellungsgebühr und die weitere Gebühr werden bescheidmäßig vorgeschrieben.

## § 6 ZÄHLERGEBÜHR

Für die Benützung der Wasserzähler werden für Zähler von 3-5 m<sup>3</sup> €6,88, von 7 - 10 m<sup>3</sup> €9,18 und von 20 - 30m<sup>3</sup> €16,82 jährlich eingehoben.

## § 7

### SONDERBESTIMMUNGEN FÜR NEUBAUTEN

1. Bei Errichtung von Neubauten wird bis zur erfolgten Fertigstellung des Rohbaues, längstens aber bis zu einer Bauzeit von drei Jahren, gerechnet vom Monat des Baubeginnes an, ein laufender Wasserzins nicht vorgeschrieben.
2. Werden jedoch Neubauten vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Bauzeit bezogen oder benützt, sind die jeweiligen Gebühren gemäß § 4 ab dem Zeitpunkt des Bezuges oder der Be-

nützung vorzuschreiben und zu entrichten.

3. Werden bei bestehenden Objekten Zu- oder Umbauten durchgeführt, werden Begünstigungen nach Abs. 1 nicht gewährt. Dasselbe gilt auch bei späterer Errichtung von Einfriedungen und Garagen.

## **§ 8 UMSATZSTEUER**

Zu den angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 10 %) hinzuzurechnen.

## **§ 9 ENTRICHTUNG DER GEBÜHREN**

Die Bereitstellungsgebühr und die Mindestmenge der weiteren Gebühr werden quartalsmäßig vorgeschrieben. Der Wasserverbrauch der über die Mindestgebühr hinausgeht, wird im April des folgenden Jahres abgerechnet.

## **§ 10 GEBÜHRENSCHULDNER, GESETZLICHES PFANDRECHT**

Schuldner der Wassergebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, die an das öffentliche Wassernetz angeschlossen sind.

Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Wassergebühren.

Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Gebührenpflicht mit Beginn des nächsten Quartals an den neuen Eigentümer über.

Nutznieser (Mieter, Pächter, Wohnberechtigte) haften mit den Eigentümern für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren zur ungeteilten Hand.

## **§ 11 VERFAHRENSBESTIMMUNGEN**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 34/1984, in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12 INKRAFTTRETEN**

1. Diese Verordnung tritt mit 1. April 2005 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Wasserleitungsgebührenordnung vom 08.02.1999 und die seit diesem Zeitpunkt erlassenen Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft.

**b.) Kanalgebührenordnung:**

*Der Gemeinderat beschließt nach eingehender Diskussion die Kanalgebührenordnung wie folgt einstimmig:*

**KANALGEBÜHRENORDNUNG**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Fließ hat mit Sitzungsbeschluss vom 14.03.2005 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG, BGBl. I Nr. 156/2004, folgende Kanalgebührenordnung beschlossen.**

**§ 1**

**EINTEILUNG DER GEBÜHREN**

**Zur Deckung der Kosten des Aufwandes der Gemeindekanalanlage erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in der Form einer Anschlussgebühr und einer laufenden Gebühr (Kanalgebühr).**

**§ 2**

**ANSCHLUSSGEBÜHR**

- 1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung, Erweiterung und Sanierung der Kanalanlage eine Anschlussgebühr.**
- 2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.**
- 3. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbauten von abgerissenen oder zerstörten Bauten entsteht die Gebührenpflicht mit Baubeginn insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.**

**§ 3**

**KANALGEBÜHR**

**Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Gemeindekanalanlage für die laufende Benützung eine Jahresgebühr. Diese wird vom Gemeinderat nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb und die laufende Erhaltung der Anlage, für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage und für die Verzinsung und Tilgung der von der Gemeinde aufgewendeten Mittel unter Berücksichtigung der zu erwartenden Lebensdauer der Anlage festgesetzt. Die Gebührenpflicht entsteht mit der erstmaligen Benützung der Gemeindekanalanlage**

**§ 4**

**BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER ANSCHLUSSGEBÜHR**

- 1. Berechnungsgrundlage ist die Baumasse des Gebäudes in Kubikmetern. Die Baumasse ist im Sinne des § 2 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl. Nr. 22/1998, nach der derzeit gültigen Fassung zu ermitteln.**
  - a) Alle an das Wohnobjekt angebauten Nebengebäude wie Garagen, Milchkammern, Schnapsbrennhütten, Holzschuppen (auch in Holzbauweise) werden in die Baumassenberechnung in voller Höhe eingerechnet. Weiters werden auch alle freistehenden Garagen, Holzlagerschuppen etc. soweit sich nicht unter Punkt b) befreit werden können, in die Baumassenberechnung aufgenommen.**
  - b) Von der Kanalanschlussgebühr gänzlich befreit sind Wirtschaftsgebäude (Stall und Stadel). Ebenfalls befreit sind ausgesprochen landwirtschaftlich genutzte Garagen, Stellplätze, Holz- und Geräteschuppen, Gartenhäuser etc. die weder an das Wohnobjekt angebaut, noch einen Wasser- oder Kanalanschluss besitzen.**

- c) Die unter Punkt b) genannten Garagen sind nur insofern von der Kanalanschlussgebühr befreit, als unter Punkt a) bereits pro Wohneinheit mindestens eine Garage berechnet wurde. Wenn dies nicht der Fall ist, wird pro Wohnung aus diesem Titel jeweils eine Garage mit 70 m<sup>3</sup> Baumasse für die Berechnung der Kanalanschlussgebühr hinzugerechnet.

2. Die Anschlussgebühr beträgt €3,78 pro Kubikmeter Baumasse

3. Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben.

## § 5

### BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND HÖHE DER KANALGEBÜHR

1. Die Kanalgebühr setzt sich aus einer Bereitstellungsgebühr und einer weiteren Gebühr zusammen.

Für die Bereitstellungsgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Punkte:

a) Private Haushalte nach Personen und Jahr:

Personen im Haushalt	Punkte	Preis in Euro
1 Person	1	109,20
2 Personen	1,40	152,88
3 Personen	1,80	196,56

Die Bereitstellungsgebühr für private Haushalte erhöht sich mit jeder weiteren haushaltszugehörigen Person mit dem Faktor 0,4.

b) Zweitwohnsitze (weitere Wohnsitze)

Bei Zweitwohnsitzen wird die Hälfte der Grundgebühr von Hauptwohnsitzen eingehoben.

Personen im Haushalt	Punkte	Preis in Euro
1 Person	0,50	54,60
2 Personen	0,70	76,44
3 Personen	0,90	98,28

Die Bereitstellungsgebühr für private Haushalte erhöht sich mit der weiteren haushaltszugehörigen Person mit dem Faktor 0,4.

c) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen

ca) Fremdenverkehrsbetriebe

Die Bereitstellungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Nächtigungen und ist pro Gästenächtigung mit folgenden Punkten bewertet.

	Punkte	Preis in Euro
in Privatzimmern	0,002	0,22
in Beherbergungsbetrieben	0,002	0,22
in Ferienwohnungen	0,002	0,22

Für die Ermittlung der Nächtigungen ist das Nächtigungsergebnis des dem Kanalabrechnungszeitraumes vorhergehenden Kalenderjahres heranzuziehen.

**cb) Fremdenverkehrsbetriebe nach der Anzahl der Sitzplätze**

	Punkte	Preis in Euro
pro Sitzplatz mit	0,08	8,74

**cc) Gewerbebetriebe**

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Bereitstellungsgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien,...) dient die Anzahl der Beschäftigten.

	Punkte	Preis in Euro
pro Beschäftigten	0,2	21,84

Stichtag für die Bemessung der Gebühr nach § 5 Abs. 1 ist jeweils der 01. Jänner, 01. April, 01. Juli, 01. Oktober.

Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührenschriftung unberücksichtigt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet Veränderungen rechtzeitig zum jeweiligen Stichtag der Gemeinde bekannt zu geben. Ausnahme: Alle Haushalte werden zum Vorschreibzeitraum automatisch von der Gemeinde abgeglichen.

2. Bemessungsgrundlage der weiteren Gebühr ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch aus der Gemeindewasserleitung, aus der eigenen oder genossenschaftlichen Wasserleitung bzw. aus der eigenen Brauchwasseranlage auf dem an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstück

Die Kanalgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch €1,68

**a) Haushalte**

Mit der Entrichtung der vorgeschriebenen Bereitstellungsgebühr ist die Mindestmenge für die Abwasserbeseitigung pro Jahr beglichen.

Die Höhe der Mindestmenge für einen privaten Haushalt inklusive 1 Person beträgt 65 m<sup>3</sup>. Für jede weitere im Haushalt zugeordnete Person werden 26 m<sup>3</sup> hinzugerechnet.

Die Höhe der Mindestmenge für einen privaten Haushalt (Zweitwohnsitz) inklusive 1 Person beträgt 32,5 m<sup>3</sup>. Für jede weitere im Haushalt zugeordnete Person (Zweitwohnsitz) werden 13 m<sup>3</sup> hinzugerechnet.

Abwassermengen die über die Mindestmenge hinausgehen, werden gemäß der im § 5 Abs. 2 lit. a) angeführten Kanalgebühr verrechnet.

b) Betriebe:

Mit der Entrichtung der vorgeschriebenen Bereitstellungsgebühr ist die Mindestmenge für

- 0,13 m<sup>3</sup> Abwasser pro Gästenächtigung in Ferienwohnungen
- 0,13 m<sup>3</sup> Abwasser pro Gästenächtigung in Privatzimmern
- 0,13 m<sup>3</sup> Abwasser pro Gästenächtigung in Beherbergungsbetrieben
- 5,20 m<sup>3</sup> Abwasser pro Sitzplatz und
- 13,00 m<sup>3</sup> Abwasser pro Beschäftigten

beglichen.

Abwassermengen die über die Mindestmenge hinausgehen, werden gemäß der im § 5 Abs. 2 lit. a) angeführten Kanalgebühr verrechnet.

3. Soweit nicht bereits aufgrund der für die Wasserversorgung aus Gemeindewasserleitungen geltenden Bestimmungen der Einbau eines Wasserzählers vorgesehen ist, ist ein solcher für Zwecke der Bemessung der laufenden Kanalgebühr einzubauen. Der jeweilige Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) ist verpflichtet, eine der ÖNORM B 2532 entsprechende Einbaumöglichkeit vorzuhalten; der Einbau und Austausch der Wasserzähler obliegt der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer (Eigentümer des Bauwerkes bzw. Inhaber des Baurechtes) haben den Einbau und Austausch zu dulden.
4. Die Wasserzähler sind jeweils in der letzten Märzwoche abzulesen.
5. Die Bereitstellungsgebühr und die weitere Gebühr werden bescheidmäßig vorgeschrieben.

## § 6 ZÄHLERGEBÜHR

Für die Benützung der Wasserzähler werden für Zähler von 3-5 m<sup>3</sup> €6,88, von 7 - 10 m<sup>3</sup> €9,18 und von 20 - 30m<sup>3</sup> €16,82 jährlich eingehoben.

## § 7 SONDERBESTIMMUNGEN

1. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist Bemessungsgrundlage für die laufende Gebühr die Baumasse der Gebäude (§ 2 Abs. 4, des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes LGBl. Nr. 22/1998).

Die laufende Gebühr beträgt für Gebäude €0,43 je m<sup>3</sup> Bemessungsgrundlage.

2. Von der Kanalgebühr befreit sind Wassermengen die nicht in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden (Stallverbrauch). Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Befreiung ist der Einbau eines weiteren Wasserzählers der Gemeinde (Subzähler). Dabei muss eindeutig erkennbar sein, dass diese durch den Wasserzähler gemessene Wassermenge nicht in das Kanalnetz eingeleitet werden kann. Für den Einbau eines Subzählers gelten die Bestimmungen nach § 5 Abs. 3 und § 6 sinngemäß.
3. Als pauschale Abgeltung für Wassermengen die nicht in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden (Garten, Balkonblumen...), werden 10 m<sup>3</sup> pro Wohngebäude und Ablesezeit-

raum vom gemessenen Verbrauch in Abzug gebracht. Die im § 5 Abs. 2 lit. a angeführten Mindestmengen, dürfen mit dieser Abgeltung nicht unterschritten werden.

## § 8 UMSATZSTEUER

**Zu den angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 10 %) hinzuzurechnen.**

## § 9 ENTRICHTUNG DER GEBÜHREN

**Die Bereitstellungsgebühr und die Mindestmenge der weiteren Gebühr werden quartalsmäßig vorgeschrieben. Der Wasserverbrauch der über die Mindestgebühr hinausgeht, wird im April des folgenden Jahres abgerechnet.**

## § 10 GEBÜHRENSCHULDNER UND HAFTUNG

**Schuldner der Kanalgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind.**

**Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Kanalgebühren.**

**Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Gebührenpflicht mit Beginn des nächsten Quartals an den neuen Eigentümer über.**

**Nutznieser (Mieter, Pächter, Wohnberechtigte) haften mit den Eigentümern für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren zur ungeteilten Hand.**

## § 11 VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

**Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung LGBl. Nr. 34/1984, i.d. jeweils gültigen Fassung.**

## § 12 INKRAFTTRETEN

**1.) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2005 in Kraft.**

**2. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen aller bisherigen Verordnungs- und diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft.**

**Die Kanalgebühren sind bis zum Inkrafttreten der §§ 3 und 5 dieser Verordnung nach den bisherigen Regelungen vorzuschreiben.**

### **10.) Förderungen**

*a.) Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Projekt „Jugendarbeit ins Dorf“ mit dem Schwerpunkt Alkohol mit einem Beitrag von € 1.000,-- einmalig zu unterstützen. € 750,-- werden rückvergütet, sodass der eigentliche Aufwand € 250,-- beträgt. GR Gigele Reinhold stellt das Projekt wie folgt vor:*

# *jugendarbeit* *ins dorf*

Workshop - 4.3.2005, Innsbruck

**Worum geht es?**

## **Alkohol und Jugend**

*Das Problem kennen und haben alle Gemeinden.*

Es geht **nicht** darum, Alkohol und Nikotin generell zu verteufeln und verdammen.

Es geht um einen **verantwortungsvollen Umgang**

Dies schließt prinzipiell einen „**Rausch**“ nicht aus.  
Es ist aber ein Unterschied, ob die/der Berauschte 13 oder 43 ist und ob der Rausch im eigenen Bett oder im Krankenhaus endet.

## **Die Gemeinden handeln**

Leitgedanken

**Dramatisieren**

mit Ruf nach (einmaligen) Sofortmaßnahmen

oder

**Verdrängen**

mit Wegschauen und Killerphrasen

oder

**Wir kümmern uns darum,**

weil uns

der **Alkoholkonsum junger Menschen** und  
die **Verkaufspraktiken von Erwachsenen** Sorge bereiten.

## **Vorsicht**

Letztlich werden durch Maßnahmen des Jugendschutzes,  
**die Gewohnheiten der Erwachsenen in Frage gestellt.**

**Daher:**

Maßnahmen zum Jugendschutz sind nicht einfach  
über die Gemeinde zu stützen, ...

**... es muss mit Feingefühl vorgegangen werden.**

### **Initiative Jugendschutz**

**Jugendschutz ist mehr  
als ein Gesetzestext**

**Erstmalig wird eine koordinierte  
gemeinsame Anstrengung aller  
relevanten Partner unternommen.**

### **Grundsätzliches**

**Jugendschutz = Verantwortung**

**Alle tragen Mitverantwortung:**

**Eltern,**

**Schulen,**

**Unternehmer,**

**Behörden**

**und die Jugendlichen selbst.**

## **Grundsätzliches**

*Konsequenz und Ausdauer  
führen zum Ziel.*

*kein Projekt  
sondern  
**Daueraufgabe***

*keine Einzelaktion  
sondern  
**Maßnahmenpaket***

*keine Fernsteuerung  
sondern  
**vor Ort und im Alltag***

## **Gute Argumente**

- . **positive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen***
- . **gesundheitliche Aspekte***
- . **positiver Aspekt für Familien durch richtigen Umgang mit Alkohol***
- . **positive Aspekte im Umgang Alkohol & Straßenverkehr***
- . **Verringerung von Gewalt, Vandalismus ....***
- . **positives Image der Gemeinde (Familienfreundlichkeit)***

## **Voraussetzungen**

- . **Ernsthaftigkeit**  
Die Gemeinde steht dahinter.*
- . **Zuständigkeit**  
Die Projektverantwortung ist von Beginn an klar.*
- . **Nachhaltigkeit**  
Das Gemeindeprojekt ist zwar zeitlich festgelegt,  
es endet aber mit einem realistischen Plan für die Zukunft.*
- . **Finanzierbarkeit**  
Das Projekt darf das Gemeindebudget nicht überfordern.*

## Projektbausteine

### Information und Öffentlichkeitsarbeit

- . Umfragemodul
- . Auftaktveranstaltung
- . Abschlussveranstaltung
- . Information (Broschüren und Artikel in Gemeindezeitung)
- . Schulaktivitäten

### Auflagen, Kontrollen, Motivation und Sanktionen

- ..5von12. für Vereine
- . Mystery Shopping
- . Motivationsaktion .Blumenkinder.
- . Anzeige und Beratungsgespräche

### Fördermaßnahmen

- . Alternativangebote für Jugendliche
- . Unterstützung für Jugendarbeit
- . Elternbildungsangebot (z.B. zum Thema Grenzen)

## „Standard“ und „Optimum“

FIX	Informations und Öffentlichkeitsarbeit	OPTI
. Umfrage zu Beginn . Auftaktveranstaltung . Plakataushang und Beitrag in der Gemeindezeitung . Kurzdokumentation (3 Seiten)		+ Umfrage am Ende + Abschlussveranstaltung + Artikelserie, Schulaktivitäten + ausführliche Dokumentation
FIX	Motivation, Auflagen, Kontrollen, Sanktionen	OPTI
. Sitzung mit Vereinen . Aushang in allen Geschäften . Auflagen für Feste		+ .5von12. für Vereine + Mystery Shopping + Motivationsaktion .Blumenkinder. + Kontrollen und ggf. Sanktionen
FIX	Fördermaßnahmen	OPTI
. Jugendschutz und -förderung als Thema im Gemeinderat		+ Alternativangebot für Jugendliche + aktive Jugendarbeit + Elternbildungsangebot (z.B. zum Thema Grenzen)

## Zeitfenster

April 2005 Start des Projektes  
Projektleiter Workshop

Ende des Projektjahres April 2006  
Abschlusstreffen

Ab diesem Zeitpunkt sollte diese Thematik eine Eigeninitiative erreicht haben.

## Kosten

€ 1000.- Budgetieren ; Förderung € 750.-; Gemeinde € 250.-  
Weitere Kosten je nach Veranstaltungen

- b.) Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Landwirtschaftsausschuss mit dem Ansuchen der Bauern um Unterstützung bei den BVD/MD-Untersuchungskosten zu beauftragen einen Vorschlag auszuarbeiten. Der Gemeinderat kann sich eine Größenordnung von 50 % der anfallenden Kosten vorstellen. Weiters wird der Ausschuss beauftragt eine geeignete und angemessene Förderung für den Wegfall der Freiwassermenge (lt. Wasserleitungsgebührenordnung) nach GVE zu überlegen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

- c.) *Der Bürgermeister informiert, dass am 28. Mai 2005 die nächste Jungbürgerfeier stattfinden soll. Den genauen Ablauf organisiert der Kultur- und Sozialausschuss gemeinsam mit einigen freiwilligen Jugendlichen. Der Gemeinderat ist eingeladen an dieser Feier teilzunehmen.*
- d.) *Der Verein zur Förderung des Jugendschisports in Hochgallmigg, vertreten durch Obmann Birmair Josef, hat bei der Gemeinde um Unterstützung bei der Sanierung des Schiliftes vorgeschrieben. Es wurde bereits in Hochgallmigg eine Bürgerversammlung abgehalten in der über die weitere Vorgangsweise beraten wurde. Lt. Kostenschätzung der Fa. Doppelmayr beträgt der Aufwand für die notwendige Sanierung ca. € 40.000,--. Der Obmann Birmair Josef berichtet, dass die Bevölkerung von Hochgallmigg in der Lage ist ca. 11 – 15.000,-- € aufzubringen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem Verein eine einmalige Förderung in der Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten maximal € 20.000,-- zu gewähren.*

### **11.) Auftragsvergaben**

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig von der Fa. Selmer 20 Klapptische und 60 Stapelstühle zum Preis von € 7.917,-- (abzgl. 2 % Skonto) anzuschaffen. Es handelt sich dabei um Tische und Stühle wie sie bereits jetzt im Mehrzwecksaal der Hauptschule in Verwendung sind. Diese Modelle haben sich bestens bewährt.*

### **12.) Bodenaushubdeponie Urgen-Hochgallmigg**

*Am 4. Jänner dieses Jahres ist die Einladung für die mündliche Verhandlung der Bodenaushubdeponie Urgen-Hochgallmigg im Gemeindeamt eingelangt. Diese Einladung wurde amtsüblich kundgemacht (Anschlagtafel vom 4.1. bis 9.2.05). Am 9.2.2005 hat die Verhandlung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 in Landeck und an Ort und Stelle stattgefunden. Bei dieser Verhandlung hat der Bürgermeister die Gemeinde Fließ vertreten die als Grundstücksnachbar geladen war. Am 22.02.2005 wurde die Niederschrift gemeinsam mit einem Einreichprojekt der Gemeinde übermittelt. In dieser Niederschrift wurde auf die Möglichkeit einer Stellungnahme hingewiesen. Diese Abschrift wurde auch einem Teil der Bevölkerung in der Urgener Siedlung zugestellt. Daraufhin wurde in Urgen eine Initiative gestartet und eine Stellungnahme verfasst. Diese wurde durch eine Unterschriftenaktion gestärkt. Gleichzeitig hat die Gemeinde vom Recht eine Stellungnahme abzugeben gebrauch gemacht. Diese Stellungnahmen werden im Anschluss in das Protokoll aufgenommen.*

*Die geplante Deponie hat ein Volumen von 454.142 m<sup>3</sup>, eine Fläche von 44.000 m<sup>2</sup> und liegt auf Landecker Gemeindegebiet (Agrargemeinschaft Angedair). Als Schüttzeitraum wird eine Dauer von 15 Jahren angegeben. In ca. 3.500 Zu- und Abfahrten pro Jahr und Spitzen von bis zu 55 Fahrbewegungen pro Betriebstag soll Bodenaushub, Keramik, Bauschutt, Asbestzement und Betonabbruch angeliefert und deponiert werden.*

*Ein Teil der betroffenen Bevölkerung aus den Fraktionen Urgen und Hochgallmigg war bei der Gemeinderatssitzung anwesend. Die Hauptbedenken sind das starke Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen Erschütterungen, Behinderungen und gesundheitlichen Belastungen, die Lärm- und Staubentwicklung und die Ablagerung von giftigen Stoffen (Asbestzement). Die mangelnde Information durch die Gemeinde wurde von den Anwesenden ebenso kritisiert wie die „schlechte“ Vertretung durch den Bürgermeister bei der Verhandlung.*

*In einer sehr emotional geführten Diskussion mit reger Publikumsbeteiligung, in der der Bürgermeister mehrmals versucht hat die Abwicklung eines juristischen Verfahrens zu erklären wurde folgende Vorgangsweise einstimmig beschlossen:*

- *Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Stellungnahme der Gemeindebürger des Ortsteiles Urgen, vertreten durch Andreas Mayer, vollinhaltlich zu unterstützen.*
- *Aus der betroffenen Bevölkerung wird eine Gruppe formiert die gemeinsam mit dem Gemeindevorstand versuchen wird sachliche Argumente auszuarbeiten die gegen die Errichtung dieser De-*

ponie eingesetzt werden können. Die Einrichtungen der Gemeinde werden ebenfalls zur Verfügung gestellt.

- Bei Bedarf wird die Gemeinde die Unterstützung eines Rechtsanwaltes für die entsprechenden Formulierungen (Einsprüche...) zur Verfügung stellen.

Die Vertreter der betroffenen Ortsteile Urgen und Hochgallmigg sowie auch alle übrigen Gemeinderäte haben den Bewohnern vollste Unterstützung zugesagt.

Gemeindeglieder  
des Ortsteiles URGEN  
Gde. Fließ  
i.V. Andreas MAYER  
Urgen Nr. 93  
6500 LANDECK

An das  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten  
z.Hd. Fr. Mag. Olga REISNER  
Eduard – Wallnöfer – Platz  
6020 INNSBRUCK

Betr.: Geschäftszahl U-30.106/21. v. 09.02.05  
Geplante Bodenaushubdeponie „Urgen Hochgallmigg“ – Verfahren nach  
Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Die Bewohner der an die Deponie angrenzenden Häuser in der Urgner Siedlung möchten die Landesregierung darauf aufmerksam machen, dass man aus mehreren Gründen mit der Genehmigung dieses Projektes **n i c h t** einverstanden sein kann:

- 1. Die aus dem Gutachten der Staub – und Lärmbelastigungen hervorgehenden Werte (Lärmbelastigung „leicht erhöhte“ Werte), sind für die Bevölkerung als z u s ä t z l i c h e Belastung zu sehen. Das Siedlungsgebiet ist durch die Reschenstraße und den Inn auf der östlichen Seite schon beträchtlichem Lärm ausgesetzt.  
Die Staubentwicklung kann – da witterungsbedingt – nicht kalkuliert werden und aus diesem Grunde kann man davon ausgehen, dass das Siedlungsgebiet erheblichen Mehrbelastungen ausgesetzt wird.  
Zudem wird **A s b e s t z e m e n t (!)** – wenn auch mit der „Zuschüttungsaufgabe“ - deponiert, was als äußerst gesundheitsgefährdend zu bezeichnen ist.  
Der geplante Deponiestandort befindet sich zudem in einem Bereich, wo das Tal eine der engsten Stellen im gesamten Verlauf des Oberen Gerichts aufweist und dadurch würde sich die Lärm – bzw. Staubbelastung noch verstärkt auf das Siedlungsgebiet auswirken.**
- 2. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass es in Bereichen, wo derartig große Eingriffe in die Natur vorgenommen wurden, immer wieder zu Katastrophen gekommen ist, daher hat auch diesbezüglich die Bevölkerung große Sorgen. Im geplanten Gebiet sollen Rodungen im Ausmaß von ca. 44.000 Quadratmetern (!) vorgenommen werden, um Platz für eine Hangdeponie mit 454.000 (!!) Kubikmetern zu schaffen.  
Bei Schlechtwetterperioden (länger anhaltende Regenfälle) kann**

**n i e m a n d** vorhersehen, wie sich diese Hangdeponie verhalten wird. Zudem zeigen die Absenkungen auf der Landesstraße nach Hochgallmigg, dass der Untergrund nicht gerade die idealsten Voraussetzungen bietet, zudem es auch in den Gutachten bemerkt wird, dass es bereits des öfteren Steinschlag/Hangrutsche gegeben hat (jetzt sind diese Stellen meist mit Moos bewachsen!).

3. Der Wald, der an das Siedlungsgebiet angrenzt, wird von vielen Erwachsenen (Römerweg - Via Claudia/Radwanderweg) und **vor allem von Kindern** als Naherholungsgebiet genutzt. Durch diese Deponie würde sich wohl der Erholungswert in diesem Gebiet in ein Gefahrengebiet umwandeln.

Zudem befindet sich auf der gegenüberliegenden Talseite das Landschaftsschutzgebiet „Fließer Steppenhänge“ mit den dort einzigartig vorkommenden Schmetterlingsarten und Pflanzen – ein sicherlich **i d e a l e s** Gegenüber!!!

4. Ein weiterer **sehr bedeutender Grund**, sich gegen die Errichtung dieser Deponie auszusprechen ist die Situation der Anrainer an der **Z u f a h r t s s t r e c k e** (Landesstraße Urgen – Hochgallmigg; bis 1989 Gemeindestraße!)

Diese wurden – übrigens ebenso wie alle anderen Gemeindeglieder des Ortsteiles Urgen – in keiner Weise über die Ausmaße bzw. möglichen Auswirkungen dieser Deponie informiert.

Die betroffenen Bewohner der Häuser an der Zufahrtsstraße weisen auf folgende Umstände hin:

- a) Durch den Lärm der Lkws (immerhin ca. 18 bis mögliche 50 Fahrten pro Tag), die Staubbelastung und die Luftverschmutzung durch den Diesel – Feinstaub wird die Lebensqualität drastisch verschlechtert.
- b) Die vorgesehene Zufahrtstrecke ist innerhalb dieses Anwohnergebietes nur **e i n s p u r i g (!!)** benutzbar, sodass es mit größter Sicherheit zu schweren Beeinträchtigungen des Individualverkehrs (von und nach Hochgallmigg) kommen wird.  
Schon jetzt kommt es immer wieder zu Bremsmanövern, da die Strecke zudem an einigen Stellen vollkommen unübersichtlich ist.
- c) Dass dieses erhöhte Verkehrsaufkommen für die dort wohnenden Gemeindeglieder, besonders für die Kinder, zu äußerst gefährlichen Situationen führen wird, ja, dass es kaum mehr möglich sein wird, Kinder vor der Tür spielen zu lassen, ist ein weiterer Grund, sich gegen dieses Projekt zur Wehr zu setzen.

Und all diese schwersten Beeinträchtigungen erstrecken sich laut Planung **über 15 (f ü n f z e h n!!) Jahre!!!**

Abschließend sei noch folgendes bemerkt:

Die beiliegende Liste der Unterschriften ist von all jenen Urgner  
Gemeindebürgern, die entweder unmittelbar oder mittelbar von den  
Auswirkungen der Zufahrtsstraße bzw. der Deponie betroffen sind.  
Die Zahl der Wahlberechtigten liegt ca. um das Doppelte bis Dreifache höher  
– die Zufriedenheit mit den Informationen über Ausmaß und mögliche  
Auswirkungen dieses Projektes durch die Gemeinde war  
**überhaupt nicht** vorhanden, was die Gemeindebürger für  
sehr **n e g a t i v** empfunden haben bzw. empfinden.  
Wenn auch – laut offizieller Auskunft – die Gemeinde Fließ als  
Anrainergemeinde keinerlei rechtliche Möglichkeiten gegen die  
Verwirklichung dieses Projektes hat, so wäre es doch die  
**P f l i c h t** der Gemeinde gewesen, die Betroffenen über dieses Vorhaben  
zu informieren – bei bevorstehenden Wahlen werden die Gemeindebürger  
entschieden besser informiert!!!!

Dank Ihnen, Frau Mag. Reisner für die Informationen – wenigstens eines  
Teiles der betroffenen Bevölkerung!

Mit der Bitte um **A B L E H N U N G** dieses Projektes verbleibe ich



Mit der Bitte um Unterstützung unserer Bemühungen ergeht dieses  
Schreiben mit beigefügter Unterschriftenliste an:

LA Bgm. Hans – Peter Bock

Ldshptm. – Stellvertr. Hannes Gschwentner

LA Bgm. Anton Mattle

Bgm. Der Stadtgemeinde Landeck Engelbert Stenico

An den Gemeinderat der Gemeinde Fließ

An die Gemeinderäte Sebastian Gitterle/Urgen

Peter Waldegger/Urgen

Hugo Walser/Hochgallmigg

Martha Orgler/Hochgallmigg

Hr. Dr. Falch – Amtsarzt BH Landeck

An den Umweltschutzbeauftragten der BH Landeck Gebhard Traxl

Urgen, 07. März 2005

## Stellungnahme der Gemeinde vom 08.03.2005

Amt der  
Tiroler Landesregierung  
Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten

Mag. Olga Reisner

E-Mail: [umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)

Betreff: Bodenaushubdeponie „Urgen-Hochgallmigg“  
GZI.: U-30.106/24, vom 17.02.2005

Am 22. Februar 2005 haben wir per Post die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 09.02.2005 erhalten und geben dazu fristgerecht eine Stellungnahme ab:

- In der oben genannten Niederschrift wurde festgehalten, dass laut Aussage des Bürgermeisters die Bürger der betroffenen Gemeinde informiert wurden. Diese Formulierung ist dahingehend abzuändern, dass laut Auskunft des Bürgermeisters die „Anberaumung der mündlichen Verhandlung“ in der Gemeinde Fließ ortsüblich kundgemacht wurde. (Amtstafel vom 04.01.2005 bis 09.02.2005). Die betroffenen Bürger wurden nicht eigens informiert.
- Die Zufahrt zu der geplanten Deponie führt zwar über eine Landesstraße aber direkt durch besiedeltes Gebiet der Fraktion Urgen. Die Belastungen für die direkten Anrainer sind durch ca. 3.500 Zu- und Abfahrten pro Jahr überdurchschnittlich hoch. Spitzen von bis zu 55 Fahrbewegungen pro Betriebstag beeinträchtigen die Lebensqualität für diese unmittelbar betroffene Bevölkerung in einer unzumutbaren Weise. Es ist für uns unverständlich, dass diese Bewohner keine Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bzw. zur Schilderung ihrer Befürchtungen und Ängste erhalten haben. Sie wurden weder zur Verhandlung geladen noch haben sie nachträglich eine Niederschrift erhalten.
- Die Zufahrtsstraße weist in diesem Bereich eine geringe Breite auf. Ausweichen sind fast nicht vorhanden, sodass erhebliche Schwierigkeiten beim Befahren mit Schwerfahrzeugen zu erwarten sind. Da diese Straße die einzige Zufahrt zu unserer Fraktion Hochgallmigg ist, ersuchen wir um Erstellung eines Konzeptes durch den Straßenerhalter, wie diese Verbindung weiter ausgebaut bzw. für die zukünftige Mehrbelastung sicherer und geeigneter gemacht werden kann.

### **13.) Anträge, Anfragen und Allfälliges**

- a.) *GV Knabl Günther erkundigt sich nach dem Baubeginn der Eichholzer Straße im heurigen Jahr. Der Bürgermeister berichtet, dass derzeit noch kein Datum bekannt ist. Durch die Kürzung der Budgetmittel um 15 % wird der Einsatz der Arbeiterpartie neuerlich eingeschränkt.*
- b.) *GR KR Gitterle Sebastian ersucht um Überprüfung der Heizungsanlage bei der Fa. HAHO in Nesselgarten, da durch diese Anlage zeitweise eine extreme Geruchsbelästigung für die Bewohner von Urgen und Nesselgarten herrscht. Der Bürgermeister kann berichten, dass diesbezüglich schon ein Schreiben an den Gebäudebesitzer, die Wiener Städtische Versicherung ergangen ist. Es ist auch geplant in nächster Zeit eine Überprüfung durch die Landesstelle für Brandverhütung durchzuführen.*
- c.) *GR<sup>in</sup> Orgler Martha ersucht die Kundmachungstafel in Hochgallmigg besser zu betreuen. Der Bürgermeister informiert, dass dieser Anschlagkasten derzeit als Übergangslösung von Erhart Daniel mitbetreut wird. Nach der Aufstellung der restlichen Anschlagtafeln sollen diese Arbeiten in der ganzen Gemeinde wöchentlich durchgeführt (mit Biomüll) werden.*

*Der Bürgermeister beendet die Gemeinderatssitzung um 0.15 Uhr.*

*Der Schriftführer:*

*Der Bürgermeister:*

*(Martin Zöhrer)*

*(Ing. Bock Hans-Peter)*

*2 Gemeinderäte:*